



# S a t z u n g

## des Verschönerungsverein Berghausen gegründet 1903 (VVB)

in der Beschlussfassung der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.03.2014

---

### § 1 Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

- (1) Der am 08. März 1903 gegründete Verein führt den Namen „**Verschönerungsverein Berghausen**“ und in der Kurzfassung „**VVB**“. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden und führt ab dann den Zusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in „51647 Gummersbach-Berghausen“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist es insbesondere  
+ das Orts- und Landschaftsbild in Berghausen und Umgebung zu erhalten bzw. zu optimieren,  
+ Heimat, Brauchtum, Geschichte und Tradition zu pflegen und  
+ die dörfliche Gemeinschaft zu sichern und zu fördern.
- (2) Für diesen Zweck wird der Verein insbesondere
  - a) Ruhebänke und Schutzhütten errichten,
  - b) Wanderwege errichten und erhalten, Wegbezeichnungen sowie Wegweiser anbringen,
  - c) das Ortsbild durch Anlagen, Pflanzen oder sonstige Bauten verschönern,
  - d) diese betreuen, erhalten, pflegen, säubern und hierzu Aktionen durchführen,
  - e) die Bedeutung örtlicher Kulturgüter und Sehenswürdigkeiten im Bewusstsein der Bevölkerung stärken,
  - f) (kulturelle bzw. Brauchtums-) Veranstaltungen durchführen oder fördern,
  - g) die Geschichte des Heimatortes und seine Umgebung erforschen und dokumentieren,
  - h) die Jugend an diese Gedanken und Aufgaben heranführen,
  - i) Veranstaltungen für die Dorfgemeinschaft planen, organisieren und durchführen, die im allgemeinen Interesse liegen, das soziale Miteinander im Verein und im Dorf, sowie das Verständnis und den Kontakt zwischen Bürgern/-innen unterstützen,
  - j) und interne und externe Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige Leistungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen ihn.

### **§ 3 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie kann sich selbstständig führen und verwalten. Das gilt auch für Entscheidungen über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel i. S. dieser Satzung.
- (2) Dazu kann ein Vereinsjugendausschuss gebildet und eine Vereinsjugendordnung geschaffen werden. Die Vereinsjugendordnung muss im Einklang mit dieser Satzung stehen und bedarf der Zustimmung des Erweiterten Vereinsvorstandes.  
Weitere Regelungen bzw. Rechte und Pflichten für die Vereinsjugend ergeben sich im Einzelfall aus dieser Satzung oder aus der einer Vereinsjugendordnung.

### **§ 4 Mitgliedschaften des Vereins**

- (1) Der Verein kann Mitglied in - dem Vereinszweck entsprechenden - (Fach-)Verbänden, Vereinen, Einrichtungen oder Gruppierungen sein. Hierüber entscheidet der Vereinsvorstand.
- (2) Er unterwirft sich in diesen Fällen deren Satzungen, Ordnungen und Regelungen.

### **§ 5 Mitgliedschaft im Verein**

#### **5.1 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Durch die Mitgliedschaft werden Satzung, Vereinsordnungen und -zweck anerkannt.
- (3) Der Erweiterte Vereinsvorstand oder die Mitgliederversammlung kann mehrheitlich Ehrenmitglieder, -beisitzer/innen und -vorsitzende ernennen.  
Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.  
Die Ehrungen des Vereins können außerdem in einer Ehrenordnung geregelt werden.

#### **5.2 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftlichen Beitrittsantrag nach Zustimmung des Erweiterten Vereinsvorstandes erworben. Die Aufnahme ist u. a. davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, braucht aber nicht begründet zu werden.
- (2) Der Beitrittsantrag muss vom Antragssteller eigenhändig unterschrieben sein.

Die Aufnahme von Mitgliedern vor dem vollendetem 18. Lebensjahr bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/-s (Unterschrift auf Beitrittsformular).

- (3) Die Mitgliederverwaltung kann mittels automatisierter Datenerfassung erfolgen.  
Die Weitergabe von Daten an Unbefugte ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren - den Verein betreffenden - persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.  
Dazu gehören insbesondere die Änderungen
- a) des Namens,
  - b) der Anschrift,
  - c) der telefonischen Erreichbarkeit,
  - d) der E-Mail-Adresse,
  - e) der Bankverbindung,
  - f) des Beitragsstatus (Alter, alleinerziehend usw.),
  - g) von weiteren Dingen, die für das Vereins- / Beitragswesen relevant sind.
- Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

### **5.3 Verhalten der Mitglieder und Sanktionen**

U. a. bei folgenden Verstößen der Mitglieder

- a) Missachtung der Vereinsordnung,
- b) vereinschädigendes Verhalten,
- c) Verletzung von Mitgliedspflichten,
- d) Verstoß gegen Weisungen des Vorstands,
- e) Verstoß gegen die Vereinsziele oder
- f) wiederholte Nichtzahlung des Vereinsbeitrags

können durch den Erweiterten Vereinsvorstand folgende Sanktionen verhängt werden:

Rüge, Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Ordnungsgeld, befristeter Ausschluss, Verlust des Vereinsamts oder der Ausschluss aus dem Verein.

Vor dem Erteilen der Sanktion, ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss aus dem Verein ist in § 8 dieser Satzung gesondert geregelt.

### **5.4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied entrichtet den Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Erweiterten Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.  
Der Beitrag ist erstmalig innerhalb eines Monats nach erfolgter Aufnahme, im Übrigen spätestens bis zum Ende des dritten Quartals eines jeden Jahres zu entrichten.  
Die Beiträge werden im Einzugsverfahren erhoben.
- (2) In besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag über eine Reduzierung der Mitgliedsbeiträge einzelner Mitglieder.  
Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei, können aber freiwillige Beiträge zahlen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitrags- und Leistungsordnung (BLO) beschließen.
- (4) Bei Bedarf können durch den Erweiterten Vereinsvorstand zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Aufnahmegebühren oder finanzielle Umlagen vorgeschlagen werden. Über diese befindet abschließend die Mitgliederversammlung.
- (5) Eine Verpflichtung z. B. zur Ableistung von Arbeiten, Arbeitsstunden oder besonderen Tätigkeiten durch die Mitgliedschaft besteht nicht.

- (6) Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht wird grundsätzlich das Mahnverfahren eingeleitet. Die Höhe der Mahn- und Verwaltungsgebühren legt der Vereinsvorstand fest.

## 5.5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- d) Auflösung des Vereins.

Geleistete Beiträge werden nicht (auch nicht anteilig) zurückerstattet. Durch das Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurück zu geben.

- zu a) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres für das nachfolgende Jahr schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Sie kann nur dann genehmigt werden, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Beschließt die Mitgliederversammlung Umlagen (§ 5.4 (4)) für den Verein besteht für die Mitglieder ein sofortiges Sonderkündigungsrecht.
- zu b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages 2 Jahre im Rückstand ist, gegen die Vereinssatzung und/oder die Vereinsordnungen verstoßen, wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwidergehandelt oder sich vereinsschädigend verhalten hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Bei einer eingelegten Beschwerde des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die folgende Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins / Vergütungen / Ehrenamtspauschale

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Geschäftsführende Vereinsvorstand mit BGB-Vorstand (kurz: Vorstand),
  - c) der Erweiterte Vereinsvorstand und
  - d) der Vereinsjugendausschuss.
- (2) Vereins- und Organämter sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein auszuüben, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt. Geleistete ideelle oder materielle Arbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (3) Für Vereins- oder Organämter können unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. der aktuellen Haushaltslage angemessene pauschalisierte Aufwandsentschädigungen (sog. Ehrenamtspauschalen) oder Entgelte auf Grundlage eines Dienstvertrages entrichtet werden. Dies beschließt bei Bedarf der Vereinsvorstand, dem auch die Ausgestaltung des jeweiligen Vertrages obliegt.
- (4) Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. der aktuellen Haushaltslage Aufträge für Tätigkeiten im Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (5) Insbesondere für die Geschäftsführung des Vereins kann durch den Vereinsvorstand zudem ein/e Mitarbeiter/in eingestellt werden. Hierzu sind grundsätzlich entsprechende Verträge abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat die/der Vorsitzende oder im Vertretungsfall der/die Stellvertretende (2.) Vorsitzende.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

**7.1** Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

### **7.2 Einladung / Tagesordnung / Leitung / Protokoll**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch den/die Stellvertretende/n (2.) Vorsitzende/n unter Angabe der vom Erweiterten Vereinsvorstand festgelegten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt in Schriftform an alle Mitglieder durch persönliche Übergabe, per Mail oder per Post. Ergänzend kann die Einladung über Aushänge im Dorf, in den Vereinsliegenschaften, Geschäften, Lokalen, durch Veröffentlichung auf der Homepage oder in der örtlichen Tagespresse erfolgen.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende oder im Vertretungsfall der/die Stellvertreter/in leitet die Versammlung. Bei Wahlen kann ein/e Versammlungsleiter/in eingesetzt werden.
- (4) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Geschäftsbericht
  - b) Rechnungs- und Kassenbericht
  - c) Kassenprüfungsbericht
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
  - f) Verschiedenes
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 Tage vor Beginn der Versammlung beim Erweiterten Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden. Die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit über deren Behandlung bzw. den Verweis in die nächste Mitgliederversammlung. Sog. Dringlichkeitsanträge z. B. am Tag der Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen.
- (6) Von der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Es wird von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet und dem Vorstand vorgelegt. Dieses wird dann vom Vorstand in der - auf die Versammlung - folgenden Vorstandssitzung genehmigt. Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende (2.) Vorsitzende zeichnet es dann Schluss.
- 7.3 Beschlussfassung / Abstimmung / Stimmberechtigung**
- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Für Satzungs- bzw. Vereinszweckänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Beabsichtigte Änderungen der Satzung, des Vereinszweckes oder die Absicht zur Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung vorab bekannt zu geben. Existenzielle Entscheidungen und herausragende Investitionen des Vereins sind grundsätzlich der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Die Entscheidung zur Vorlage in der Mitgliederversammlung trifft der Erweiterte Vereinsvorstand mit 3/4 Mehrheit.

- (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Geheime Wahlen sind nur auf Antrag durchzuführen.
- (5) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat (Ausnahme sind Abstimmungen im Jugendbereich - s. ggf. Vereinsjugendordnung) hat eine Stimme und ist - mit Ausnahme von Funktionen im sog. BGB-Vorstand i. S. d. § 8 (2) - auch wählbar. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (6) Bei Wahlen ist der-/diejenige gewählt, der/die die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden auf sich vereint. Erreicht kein/-e Kandidat/-in die notwendige Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/-innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, erforderlich. Hier reicht die einfache Mehrheit aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Nicht anwesende Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung kandidieren, sofern dem Vereinsvorstand eine schriftliche Einverständniserklärung für den Fall einer Wahl vorliegt.

#### **7.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird, einberufen werden.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der **Geschäftsführende Vereinsvorstand** (kurz: Vorstand) besteht aus folgenden Funktionen:
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) der/dem Stellvertretenden (2.) Vorsitzenden
  - c) der/dem Geschäftsführer/in
  - d) der/dem Kassenswart/in
  - e) der/dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses (falls vorhanden)
- (2) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind die in § 8 (1) a), b) und d) benannten Funktionen. Jede/-r ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Dem **Erweiterten Vereinsvorstand** gehören an
  - a) der (Geschäftsführende) Vereinsvorstand aus § 8 (1),
  - b) die Beisitzer/-innen
  - c) die Ehrenvorstände (-vorsitzende, -beisitzer/innen etc.)
- (4) Für bestimmte Aufgaben/Fachbereiche im Verein kann der Erweiterte Vereinsvorstand Beisitzer/innen bzw. sachkundige Bürger/innen berufen, die zu den Sitzungen des Erweiterten Vereinsvorstandes eingeladen werden und dort stimmberechtigt sind. Die berufenen Beisitzer/innen werden in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Ihre Amtszeit entspricht der des Vereinsvorstandes. Benannte Ehrenvorsitzende oder -beisitzer/innen gehören ebenfalls mit Stimmrecht auf Dauer dem Erweiterten Vereinsvorstand an.
- (5) Der Geschäftsführende Vereinsvorstand wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Bei Stimmgleichheit ist eine neue Wahl erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.  
Ein Vorstandsmitglied kann in Personalunion auch mehrere Vorstandsfunktionen ausüben.  
Grundsätzlich müssen nicht alle Funktionen besetzt sein (Ausnahme BGB-Vorstand).

- (6) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses sollten grundsätzlich von der Vereinsjugend gewählt werden. Ist dies nicht erfolgt, kann der Erweiterte Vorstand Verantwortliche aus der Vereinsjugend und/oder ein Vorstandsmitglied berufen/wählen, welche die Vereinsjugend i. S. d. § 3 der Satzung vertreten.  
Die Bestätigung erfolgt in der jeweils darauf folgenden Mitgliederversammlung.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus, kann der Vorstand für die Restdauer seiner Amtsperiode aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen bzw. die Aufgaben in Personalunion einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.  
Hierzu ist die absolute Mehrheit der verbliebenen Mitglieder des Vorstands erforderlich.  
Scheiden mehr als drei Mitglieder des Vorstandes vor Ende der Amtsperiode aus, so ist zeitnah eine Außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
- (8) Der Geschäftsführende Vereinsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei, der Erweiterte Vereinsvorstand bei mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.  
Die Mitglieder haben je eine Stimme.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Der/die erste Vorsitzende oder im Vertretungsfalle der/die Stellvertretende (2.) Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der o. g. Vereinsvorstände ein und leitet diese. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- (9) Der Vorstand führt den Verein und dessen Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Auf Beschluss des Vorstandes kann der/die Geschäftsführer/-in auch „Besondere/-r Vertreter/-in“ i. S. des § 30 BGB sein. In diesem Fall muss durch den Vorstand der konkrete Funktionsbereich, den die Vertretung umfasst, gesondert beschrieben und vertraglich dokumentiert werden.
- (10) Außerdem kann der Vorstand zur Erledigung von bestimmten Aufgaben, Projekten oder Pflichten themenbezogene Arbeitsgruppen/Ausschüsse einsetzen.  
Deren vom Vorstand benannte Mitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.  
Die Leitung sollte grundsätzlich einem Mitglied des Vereinsvorstandes obliegen.  
Diese Gruppen haben grundsätzlich beratenden Charakter, es sei denn der Geschäftsführende Vereinsvorstand legitimiert sie anders (z. B. Übertragung von Entscheidungsbefugnissen).
- (11) Die interne Willensbildung des Vereins erfolgt - neben der Mitgliederversammlung - grundsätzlich im Erweiterten Vereinsvorstand, der alle Entscheidungen mit Bedeutung für den Verein trifft.

## **§ 9 Kassenprüfer/innen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Wiederwahlen sind möglich.
- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer/innen besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes. Die Vereinskasse muss mindestens nach Abschluss des jeweils letzten Geschäftsjahres vor jeder Mitgliederversammlung geprüft werden. Angemeldete Zwischenprüfungen sind jederzeit möglich. Sie erstatten in der Mitgliederversammlung einen Bericht.

## § 10 Datenschutz

### 10.1 Datenspeicherung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf (z. B. Adresse, Alter, Bankverbindung). Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System (falls vorhanden) beim Vereinsvorstand gespeichert.
- (2) Jedem Mitglied kann dabei grundsätzlich eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu Mitgliedern bzw. Nichtmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern, Mailadressen) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.  
Die Mitglieder erhalten auf Anfrage beim Vorstand Kenntnis über die gespeicherten Daten.

### 10.2 Meldungen an Verbände

Als Mitglied von Fach- und Dachverbänden ist der Verein ggf. verpflichtet, Mitglieder an die jeweiligen Verbände zu melden. Übermittelt werden dann nur die dort benötigten Daten. Die Mitglieder erhalten auf Anfrage beim Vorstand Kenntnis über die weitergeleiteten Daten.

### 10.3 Weitergabe von Daten

- (1) Der Verein gibt grundsätzlich keine personenbezogenen Informationen an Mitglieder oder außenstehende Dritte weiter.
- (2) Bei Bekanntgabe von besonderen Ereignissen des Vereinslebens durch den Vereinsvorstand können ggf. personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen diese Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. Dann unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (3) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (4) Der Vorstand kann die Vereinsmitglieder, deren Daten entsprechend vorliegen, z. B. durch Newsletter, elektronische Post, E-Mail o. ä. über die Aktivitäten, Angebote oder Veranstaltungen des Vereins informieren. Die Mitglieder können diese Informationen durch schriftlichen Hinweis an den Vorstand unterbinden.

### 10.4 Datenlöschung

Beim Austritt werden die gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds grundsätzlich aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Datum des Austritts aufbewahrt.

## § 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

---

1. Vorsitzende: Petra Haase, Thaler Weg 47, 51647 GM - Berghausen, Fon: 02266-4339, Mobil: 0160-97596169, petrahaase2000@yahoo.de.

2. Vorsitzender: Julian Langlotz, Espenweg 23a, 51647 GM - Berghausen, Fon: 02266-6919, Mobil: 0151-15629840, julian.langlotz@googlemail.com  
Bankverbindung: IBAN: DE76 3845 0000 0000 3001 86 Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt (BIC: WELADED1GMB)



- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr, Löschgruppe Berghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertretende (2.) Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die zu diesem Zweck externe Beratung hinzuziehen dürfen.  
Diese Vorschrift gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am 14. März 2014, beschlossen.
- (2) Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister beim AG Köln in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Berghausen, den 31.03. 2014

---

1. Vorsitzende/r

---

Stellvertretende/r (2.) Vorsitzende/r

---

Kassenwart/in